

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(Auftragsaufnahmen)

01 Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die österreichischen BerufsfotografInnen schliessen nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der/die AuftraggeberIn deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des/der AuftraggeberIn oder der/die MittlerIn vor.

02 Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Alle UrheberInnen- und Leistungsschutzrechte des/der LichtbildherstellerIn (§§ 1, 2 Abs. 2, 73 ff UrhG) stehen dem/der Fotografin zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der/die VertragspartnerIn erwirbt in diesem Falle eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschliessende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang massgebend. Jedenfalls erwirbt der/die VertragspartnerIn nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des/der AuftraggeberIn und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.2. Der/die VertragspartnerIn ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die HerstellerInbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © . . . Name/Firma/Künstlername des/der Fotografin; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl ersten Veröffentlichung.

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer HerstellerInbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der HerstellerInbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen HerstellerInvermerk.

2.3. Jede Veränderung des Lichtbilds bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Fotografin. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem, dem/der Fotografin bekannten Vertragszweck erforderlich ist.

2.4. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemässe HerstellerInbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.2) erfolgt.

2.5. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6. Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei Produkten (Kunstabücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.

03 Eigentum am Filmmaterial - Archivierung

3.1. Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht dem/der Fotografin zu. Diese/r überlässt dem/der VertragspartnerIn gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufsichtsbilder ins Eigentum; Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem/der VertragspartnerIn nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des/der VertragspartnerIn zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2. Der/die Fotografin ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm/ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner/ihrer HerstellerInbezeichnung zu versehen. Der/die VertragspartnerIn ist verpflichtet, für die Integrität der HerstellerInbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (DruckerIn etc.). Erforderlichenfalls ist die HerstellerInbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten etc.)

3.3. Der/die Fotografin wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall eines Verlusts oder der Beschädigung stehen dem/der VertragspartnerIn keinerlei Ansprüche zu.

04 Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der/die VertragspartnerIn zu sorgen. Er/sie hält den/die Fotografin diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB. Der/die Fotografin garantiert die Zustimmung von Berechtigten (UrheberInnen, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1).

05 Verlust und Beschädigung

5.1. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial) haftet der/die Fotografin -- aus welchem Rechtstitel immer -- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner/ihrer Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc) haftet der/die Fotografin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit das möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem/der AuftraggeberIn nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltskosten sowie für Drittkosten (Modelle, AssistentInnen, VisagistInnen und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

5.2. Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vor VertragspartnerIn zu versichern.

5.3. Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

06 Leistung und Gewährleistung

6.1. Der/die Fotografin wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er/sie kann den Auftrag auch – zur Gänze oder zum Teil -- durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der/die VertragspartnerIn keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der/die Fotografin hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keine Mängel dar.

- 6.2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des/der VertragspartnerIn zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der/die Fotografln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Der/die VertragspartnerIn trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des/der Fotografln liegen, wie Wetterlage bei Aussenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 6.4. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des/der VertragspartnerIn.
- 6.5. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäss erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.
- 6.6. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem/der VertragspartnerIn nur ein Verbesserungsanspruch durch den/die Fotografln zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom/von der Fotografln abgelehnt, steht dem/der VertragspartnerIn ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.
- 6.7. Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 5.1 entsprechend.
- 6.8. Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheberund/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

07 Werklohn

- 7.1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem/der Fotografln ein Werklohn (Honorar) nach seinen/ihrer jeweiligen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.
- 7.2. Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.
- 7.3. Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisite, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, VisagistInnen etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den/die Fotografln erfolgt, sind gesondert zu bezahlen.
- 7.4. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom/von der VertragspartnerIn gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.
- 7.5. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- 7.6. Nimmt der/die VertragspartnerIn von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem/der Fotografln mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
- 7.7. Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

08 Lizenzhonorar

- 8.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem/der Fotografln im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.
- 8.2. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 8.3. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach dem §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der

Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf HerstellerInbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

09 Zahlung

9.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ist bei der Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zu Zahlung fällig. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des/der Fotografln vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des/der VertragspartnerIn. Verweigert der/die VertragspartnerIn (AuftraggeberIn) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er/sie Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der/die Fotografln berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

9.3. Im Fall des Verzugs gelten -- unbeschadet übersteigender Schadensersatzansprüche -- Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr massgebend.

9.4. Mahnspesen und die Kosten -- auch aussergerichtlicher -- anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des/der VertragspartnerIn.

9.5. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des/der VertragspartnerIn übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

10 Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des/der Fotografln. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.

10.2. Das Produkthaftungsgesetz (PHG) ist nicht anwendbar, wenn der/die VertragspartnerIn UnternehmerIn ist. Im übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.

10.3. Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten aussergerichtlicher Rechtsverteidigung.

10.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

10.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den/die Fotografln auftragsgemäss hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäss, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).